

Statuten von Sektion Seebezirk

1. NAME, Rechtsnatur und Sitz

Art. 1 (Name, Rechtsnatur und Sitz)

¹Unter dem Namen "Freiburgischen Offiziersgesellschaft, Sektion Seebezirk" (nachstehend FOG Sektion Seebezirk genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

²Die FOG Sektion Seebezirk ist eine Sektion der Freiburgischen Offiziersgesellschaft (FOG), welche ihrerseits eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) ist.

³Der Sitz der FOG Sektion Seebezirk befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

Art. 2 (Zweck)

¹Die FOG Sektion Seebezirk setzt sich für die Belange der schweizerischen Sicherheits- und Friedenspolitik ein, namentlich im Bereich des Auftrages, des Einsatzes, der Ausrüstung und Ausbildung der Armee und der Militärdienstpflichtigen.

²Zur Erreichung dieses Zwecks veranstaltet die FOG Sektion Seebezirk insbesondere öffentliche Veranstaltungen, Ausbildungskurse und Exkursionen sowie gesellige Anlässe.

³Die FOG Sektion Seebezirk kann Institutionen und Anlässe mit gleichem, insbesondere militärhistorischem Zweck fördern und unterstützen.

⁴Die FOG Sektion Seebezirk ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 (Mitglieder der FOG Sektion Seebezirk)

¹Der FOG Sektion Seebezirk können als Mitglieder beitreten:

a. Offiziere und im Offiziersrang stehende Angehörige der Armee ohne Rücksicht auf ihren Wohnort;

b. Offiziere ausländischer Armeen, welche im Seebezirk wohnhaft sind.

²Mit der Mitgliedschaft in der FOG Sektion Seebezirk ist automatisch die Mitgliedschaft in der FOG verbunden.

³Aus der Militärdienstpflicht entlassene Mitglieder gehören der FOG Sektion Seebezirk weiterhin an.

⁴Die Mitgliedschaft wird durch schriftliches Gesuch beantragt.

⁵Ueber die Aufnahme entscheidet, unter Vorbehalt des entsprechenden Entscheides der FOG, der Vorstand. Dieser kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen, abweisen.

Art. 4 (Mitgliederbeitrag und Haftung)

¹Der jährliche Mitgliederbeitrag ist an die FOG zu entrichten, welche auch die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages festlegt.

²Die Generalversammlung der FOG Sektion Seebezirk kann eigene zusätzliche Mitgliederbeiträge festlegen. Dieser Mitgliederbeitrag beläuft sich pro Jahr und Mitglied auf Maximum Fr. 20.-

³Für die Verbindlichkeiten der FOG Sektion Seebezirk haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der FOG Sektion Seebezirk ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Artikel 55 Abs. 3 ZGB für Personen, welche als Organ der FOG Sektion Seebezirk handeln.

⁴Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von sämtlichen Anlässen und Kursen, die durch die FOG Sektion Seebezirk organisiert und durchgeführt werden, sind soweit sie nicht bereits versichert sind, für eine private Versicherungsvorsorge selber verantwortlich.

Art. 5 (Verlust der Mitgliedschaft)

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

²Der Austritt hat schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen.

³Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die dem Ansehen der FOG Sektion Seebezirk schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

⁴Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁵Ein Ausschluss aus der FOG zieht auch ein Ausschluss aus der FOG Sektion Seebezirk nach sich.

4. Organisation

Art. 6 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Art. 7 (Organe)

Die Organe der FOG Sektion Seebezirk sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

Art. 8 (Zusammensetzung)

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der FOG Sektion Seebezirk und ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 9 (Einberufung)

¹Die Generalversammlung tagt mindestens einmal jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres.

²Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Mitteilung einberufen. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel in elektronischer Form.

³Jedes Gesellschaftsorgan oder ein Fünftel der Mitglieder können schriftlich und unter Angabe des Grundes deren Einberufung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

⁴Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Präsidenten schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt wurden.

Art. 10 (Leitung und Beschlussfassung)

¹Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

²Die Generalversammlung kann nur über solche Traktanden Beschluss fassen, die mit der Einberufung bekanntgegeben wurden.

³Jedes anwesende Mitglied hat, mit Ausnahme bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, eine Stimme. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁶Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁷Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in allen traktandierten Angelegenheiten beschlussfähig.

⁸Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollierenden sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 11 (Befugnisse)

Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- c. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- d. Festlegung eigener zusätzlicher Mitgliederbeiträge;
- e. Festlegung von allfälligen Spesenentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes;
- f. Abänderung der Statuten;
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- h. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation des Gesellschaftsvermögens (siehe Art. 20).

4.2 Vorstand

Art. 12 (Zusammensetzung)

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier, und höchstens drei Beisitzern.

²Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Vorstandes grundsätzlich drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³Vorstandsspesen werden grundsätzlich keine ausgerichtet. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Spesenantrag an die Generalversammlung stellen.

Art. 13 (Leitung und Beschlussfassung)

¹Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

²Für die gültige Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

³Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat dieser den Stichentscheid.

⁴In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (Fax, e-Mail oder Postweg) gefasst werden.

⁵Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 14 (Befugnisse)

¹Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem Organ übertragen sind, namentlich:

- a. Führung der Gesellschaft;
- b. Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten;
- c. Einberufung der Generalversammlung und Festlegen der Traktanden;
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Planung und Durchführung der Gesellschaftstätigkeiten.

²Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von Beschlüssen des Vorstands einzeln zur Vertretung der FOG Sektion Seebezirk berechtigt. In allen anderen Fällen führt der Präsident und ein Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu Zweien.

4.3 Rechnungsrevisoren

Art. 15 (Allgemeines)

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren gleichzeitig mit dem Vorstand und für die gleiche Amtsdauer. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 (Kompetenzen)

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen der FOG Sektion Seebezirk und stellen darüber jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Antrag.

5. Finanzen

Art. 17 (Einnahmen)

Die FOG Sektion Seebezirk bestreitet ihre Auswendungen durch die über die FOG eingehenden Mitgliederbeiträge, durch Erträge ihres Vermögens sowie durch Beiträge und Zuwendungen Dritter.

Art. 18 (Ausgaben)

Die regelmässigen Ausgaben der FOG Sektion Seebezirk bestehen aus den Kosten für Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Gesellschaftszwecks.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 (Revision der Statuten)

¹Die Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

²Die vorgeschlagenen Änderungen sind durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

³Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 20 (Auflösung der FOG Sektion Seebezirk)

¹Die Auflösung der FOG Sektion Seebezirk erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

²Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

³Bei Auflösung der FOG Sektion Seebezirk geht das Vereinsvermögen an die FOG zwecks Schaffung eines Fonds zugunsten einer neu zu gründenden Sektion Seebezirk. Erfolgt binnen zehn Jahren nach Zuweisung keine Neugründung, kann die FOG über die Gelder frei verfügen.

Art. 21 (Hinweis auf das Gesetz)

Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten hierfür die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Art. 22 (Inkraftsetzung)

Diese Statuten sind am 8. November 2002 von der Generalversammlung beschlossen worden. Sie treten am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung der FOG in Kraft.

Murten, den 8. November 2002

Offiziersgesellschaft des Seebezirks

Der Präsident
Oberst Franz Schär

Der Sekretär
Oblt Michael Brunner

Vermerk Inkrafttreten: 28. Mai 2003